

**Anordnung
zur Verhütung der Kinderlähmung.**

Vom 3. Dezember 1963

Für die weitere Durchführung der oralen Immunisierung der Bevölkerung im Jahre 1964 wird folgendes angeordnet:

§1

(1) Kinder des Geburtsjahres 1963 sind ab vollendetem 2. Lebensmonat gegen Kinderlähmung zu immunisieren, sofern diese Immunisierung noch nicht erfolgt ist.

(2) Die Immunisierung gemäß Abs. 1 besteht in der Einnahme von 2 Tropfen (0,1 ml) des Impfstoffes in Trinkwasser, Fruchtsaftwasser oder mit etwas Zucker.

(3) Die Immunisierung gemäß Abs. 1 erfolgt 3mal in Abständen von 4 bis 6 Wochen getrennt gegen die Typen I, III und II des Erregers der Kinderlähmung.

(4) Die Immunisierung wird in der Zeit vom 27. Januar bis zum 30. April 1964 durchgeführt.

§2

(1) Kinder des Jahrganges 1962, die im Vorjahre an keiner oralen Immunisierung gegen Kinderlähmung teilgenommen haben, sind gemäß § 1 Absätzen 2 und 3 zu immunisieren.

(2) Kinder des Jahrganges 1962, die im Vorjahre erstmalig den oralen Impfstoff erhielten, werden 1964 erneut immunisiert, um den erworbenen Impfschutz zu verstärken.

(3) Die Wiederholung der Immunisierung erfolgt einmalig mit einem Impfstoff, der gegen alle drei Erregertypen der Kinderlähmung wirksam ist.

(4) Die Wiederholung der Immunisierung mit dem im Abs. 3 genannten Impfstoff erfolgt einmalig unabhängig von der Anzahl der Einzelimmunisierungen im Vorjahre.

§3

Kinder und Jugendliche der Jahrgänge 1960 bis 1940, die bisher an keiner oralen Immunisierung gegen Kinderlähmung teilgenommen haben bzw. nur in einem Jahre (ein- oder mehrmalig) den oralen Impfstoff erhielten, sind ebenfalls gemäß § 2 Absätzen 3 und 4 zu immunisieren.

§4

Die orale Immunisierung der Kinder und Jugendlichen gemäß §§ 1 bis 3 ist eine Pflichtschutzimpfung entsprechend der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOB1. I S. 446), deren Bestimmungen Anwendung finden, soweit nicht in dieser Anordnung etwas anderes bestimmt ist.

§5

Für Erwachsene der Jahrgänge 1920 bis 1939, die bisher nicht an einer freiwilligen Immunisierung gegen

Kinderlähmung teilgenommen haben, besteht die Möglichkeit, diese Immunisierung gegen Typ I des Erregers der Kinderlähmung nachzuholen.

§6

(1) Die Immunisierung erfolgt mit dem in der UdSSR hergestellten und geprüften Impfstoff, der die abgeschwächten nicht krankmachenden Sabinimpfstämme der Kinderlähmung enthält.

(2) Die vorschriftsmäßige Verdünnung des Konzentrats und Abfüllung des flüssigen Impfstoffes erfolgt im Institut für Immunbiologie in Berlin-Niederschöneweide unter staatlicher Kontrolle.

§7

(1) Von der Immunisierung sind alle Personen zurückzustellen, die fieberhaft erkrankt sind oder an akuten Durchfällen leiden. Nach einer fieberhaften Erkrankung ist die Immunisierung frühestens 8 Tage nach der Entfieberung durchzuführen.

(2) Nach einer Pockenschutzimpfung ist die orale Immunisierung gegen Kinderlähmung frühestens nach 14 Tagen bzw. 8 Tagen nach der Entfieberung durchzuführen.

(3) Zeitliche Abstände von anderen Schutzimpfungen sind grundsätzlich nicht erforderlich.

§8

(1) Die Immunisierung wird kostenlos durchgeführt.

(2) Die Immunisierung wird bescheinigt durch Einkleben von entsprechenden Marken in den Impfausweis bzw. bei Erwachsenen in den Versicherungsausweis.

(3) Die Immunisierten sind listenmäßig mit der Angabe des Namens und Vornamens, des Geburtsjahres, der Anschrift, der Charge und des Typs des Impfstoffes zu erfassen.

§9

Für die Organisation und Durchführung der Immunisierung ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, verantwortlich.

§10

(1) Mit der Ausgabe des Impfstoffes sind Impfftrupps zu beauftragen, die sich aus Mitarbeitern der örtlichen Räte und Mitgliedern der Massenorganisationen, insbesondere des Deutschen Roten Kreuzes, sowie anderen freiwilligen Helfern aus der Bevölkerung zusammensetzen.

(2) Die Immunisierung ist in den Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, in Schulen und Betrieben und anderen Einrichtungen vorzunehmen. Um die zu Immunisierenden vollständig zu erfassen und ihnen die Teilnahme an der Immunisierung zu erleichtern, sind erforderlichenfalls zusätzliche Hausbegehungen vorzusehen.